



Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses am 01.09.2015

TOP: 8.7

mündliche Anfrage von Herrn Kneissl (Schulleiter der Sekundarschule Halle-Süd) zu Reinigungsleistungen in halleschen Schulen

Fragestellung: Herr Kneissl fragte, ob es richtig ist, dass der GB IV die Reinigungsleistung an einigen Schulen reduziert hat. Wenn ja, wie begründet man dies?

Antwort der Verwaltung:

Auf seiner Sitzung am 08.07.2015 hatte der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) einer Verlängerung des Dienstleistungsvertrages über die Gebäudereinigung städtischer und städtisch genutzter Objekte zugestimmt. Der Vertrag vom 28.09.2001 erhält somit eine Laufzeit bis zum 30.09.2021. An die Vertragsverlängerung hatte die Stadt Halle (Saale) im Einklang mit dem Vertragspartner Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH jedoch eine nicht unerhebliche Senkung der Reinigungskosten im Bereich der Unterhaltsreinigung (auch bei den Schulobjekten) geknüpft, deren Umsetzung in den Schulen nunmehr mit Beginn des neuen Schuljahres erfolgen soll. Ausgenommen davon sind alle Förder- und Sonderschulen.

In den Vorberatungen und Geschäftsbereichsbeteiligungen zum Stadtratsbeschluss (u.a. auch im Bildungsausschuss und Finanzausschuss im Juni 2015) wurden die Inhalte der vorgesehenen Leistungsreduzierung in den Bereichen Schulen und Verwaltungsgebäude umfangreich mittels einer Power-Point-Präsentation vorgestellt.

1. Es ist vorgesehen, die Verkehrsflächen in den Schulen (Flure, Treppenhäuser, Eingangsbereiche etc.) in den Monaten Mai bis September ab dem ersten Obergeschoss nur noch dreimal in der Woche zu wischen. Dies betrifft jedoch nicht die Sonder- und Förderschulen.
2. Alle Klassenräume werden nur noch dreimal in der Woche gereinigt. Der Reinigungsvorgang wird jedoch auf ein verbessertes, zweistufiges Wischverfahren umgestellt. Auch hier sind die Sonder- und Förderschulen ausgeschlossen

Mit der Umstellung der Unterhaltsreinigung an einigen Schulen werden weiterhin sämtliche Forderungen der bundeseinheitlichen Reinigungs- und Hygienenormen eingehalten (hier: DIN 77400 sowie Infektionsschutzgesetz).